

---

**Gesetz  
über die Nidwaldner Kantonalbank  
(Kantonalbankgesetz, NKBG)**

Änderung vom<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 25. April 1982 über die Nidwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz, NKBG)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 31 Abs. 3                      Verwendung des Reingewinns**

<sup>1</sup> Der Jahresgewinn ist in erster Linie für die Bildung von allgemeinen gesetzlichen Reserven zu verwenden.

<sup>2</sup> Nach Bildung der gesetzlichen Reserven sind unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen 10 mindestens 70 % des restlichen Jahresgewinnes als Dividende auszuschütten.

<sup>3</sup> ~~Aufgehoben Auf dem Partizipationskapital kann eine höchstens 1.5 Prozentpunkte höhere Dividende als auf dem Dotationskapital ausgeschüttet werden.~~

<sup>4</sup> Die Überweisung der Dividende an den Kanton und an die Inhaberinnen und Inhaber von Partizipationsscheinen hat jeweils unmittelbar nach Feststellung des Rechnungsergebnisses durch den Bankrat zu erfolgen.

**II.**

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

---

<sup>1</sup> A 2015,<sup>2</sup> NG 866.1